



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2018

Sehr geehrte Mandanten,

vor dem Hintergrund stark gestiegener Mieten und hoher Preise für Immobilien in den Ballungsgebieten Deutschlands hat der Gesetzgeber ab 2018 für die Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum eine neue Förderung in Form des **Baukindergeldes** eingeführt.

Hierbei erhalten Familien, die erstmalig eine selbstgenutzte Immobilie erwerben, einen Zuschuss von insgesamt **12.000 Euro** für jedes Kind, welches das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat. Der Förderbetrag wird in Raten von 1.200 Euro über 10 Jahre hinweg ausgezahlt.

Entscheidend sind also die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Einzug bei der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erfolgen – spätestens jedoch am Ende des Jahres des Einzugs. Kinder, die nach der Antragstellung(!) geboren werden, sind leider nicht förderfähig.

Das Baukindergeld wird außerdem einkommensabhängig gewährt. Das jährliche Haushaltseinkommen darf im Jahr der Antragstellung den Betrag von 90.000 Euro zzgl. 15.000 Euro je begünstigtem Kind nicht überschreiten. Das Haushaltseinkommen wird aus dem durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen zweier Jahre ermittelt. Für 2018 betrifft dies die Jahre 2015 und 2016.

Das Baukindergeld wird im Übrigen nur für die Anschaffung von Immobilien gewährt, die sich in Deutschland befinden. Die „Anschaffung“ darf erst nach dem 31.12.2017 erfolgt sein. Hierbei stellt der Gesetzgeber auf das Datum des Kaufvertrages oder der Baugenehmigung ab.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen mit Geld oder Sachwerten unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen im Jahr 2018 bis zu 9.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Ab 2019 steigt der Höchstbetrag auf 9.168 Euro (ab 2020: 9.408 Euro).

Eine so genannte zumutbare Belastung wie bspw. bei Arztkosten wird nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören Kinder und Eltern des Steuerpflichtigen. Bei unverheirateten Elternpaaren ist die Kindesmutter für drei Jahre ab der Geburt des Kindes ebenfalls unterhaltsberechtig, falls die Kindesmutter kein bzw. nur ein geringes Elterngeld oder anderes Einkommen erhält.

Geschwister oder andere entfernte Verwandte oder Kinder, für die man Kindergeld erhält, sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Ggfs. vorhandene Einkünfte des Empfängers der Zahlungen oder Leistungen werden von den begünstigten Beträgen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger eigentlich nicht bedürftig, kommt der Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastung ebenfalls nicht in Betracht. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit bleiben ggfs. vorhandenes Vermögen von max. 15.500 Euro oder auch ein „angemessenes Hausgrundstück“, z.B. eine nicht zu große und selbst genutzte Eigentumswohnung, außer Ansatz.

Zusätzlich wird überprüft, ob die unterstützte Person **objektiv** (z.B. Kind ist Student) oder auch **subjektiv** (z.B. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Letzteres bedeutet, dass ermittelt wird, ob von der jeweils unterstützten Person verlangt werden kann, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. Hartz IV bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zusätzlich wird die Steuer-Identifikationsnummer des Unterstützungsempfängers benötigt.

Bei Unterstützungsempfängern im Ausland wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Unter Umständen erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsbeträge nach bestimmten Ländergruppen.

Achtung: Neuerdings müssen die Zahlungen geeignet sein, den laufenden Lebensunterhalt des Bedürftigen zu decken. Es wird daher dringend empfohlen, von Anfang eines jeden Jahres an regelmäßige Geldbeträge zu überweisen. Eine auf den Jahresbeginn rückwirkende Zahlung größerer Geldbeträge im Laufe des Jahres wird so nicht mehr anerkannt und führt zur monatlich anteiligen Kürzung des berücksichtigungsfähigen Unterhaltsbetrages.

2 Erleichterung beim Vorsteuerabzug

Bisher war umstritten, ob bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die Angabe einer Postanschrift des Leistungsempfängers(!) auf einer Rechnung für den Vorsteuerabzug genügt.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) die steuerlich günstige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) übernommen und den Vorsteuerabzug anerkannt.

Voraussetzung ist lediglich, dass der Rechnungsempfänger unter der o.g. Anschrift in Form einer „Briefkastenanschrift“ (auch Postfachanschrift!) postalisch erreichbar ist.

Der BFH hat aus dem o.g. Urteil weiterhin abgeleitet, dass es ebenso genügt, wenn auch der **leistende** Unternehmer = Rechnungsaussteller eine bloße Postanschrift auf der Rechnung aufführt.

3 Abgeltungssteuersatz bei „Verwandtendarlehen“!

Seit 2009 unterliegen alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von max. 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Zinsen, Dividenden sowie Gewinne oder Verluste aus Aktiengeschäften, wenn der Kauf der Aktien nach dem 01.01.2009 erfolgte.

Diese Einnahmen brauchen dann nicht in der privaten Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es empfiehlt sich jedoch, im Rahmen der Steuerveranlagung überprüfen zu lassen, ob der persönliche Steuersatz nicht unterhalb der oben genannten 25% liegt. In diesem Fall wird die Differenz vom Finanzamt entsprechend erstattet.

Ausgenommen von den Regelungen der Abgeltungsteuer waren Zinszahlungen für Darlehen unter sogenannten **nahestehenden Personen**. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung wörtlich ausgelegt und die Zinsen für Darlehen zwischen Verwandten oder einander objektiv nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Empfängers unterworfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah in dieser Handhabung allerdings eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskriminierung der Familie und urteilte, dass auch bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen oder sonstig einander nahestehenden natürlichen Personen der geringere 25%ige Abgeltungssteuersatz zur Anwendung kommt.

Beispiel:

Geben Eltern ihrem Kind ein verzinsliches Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie, kann das Kind die gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in voller Höhe geltend machen, während die Zinseinnahmen der Eltern nur in mit dem o.g. Abgeltungssteuersatz von 25% besteuert werden, auch wenn deren persönlicher Steuersatz höher ist.

Gleiches gilt, wenn ein Angehöriger des GmbH-Gesellschafters der GmbH ein Darlehen gewährt.

Hier lassen sich durch geschickte Gestaltungen erhebliche Steuervorteile erzielen.

Lediglich in zwei Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die bisherige restriktive Anwendung der gesetzlichen Regelung seitens der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Zinseinnahmen bei Darlehensverträgen zwischen sogenannten „nahestehenden“ Personen bestätigt:

- a) Gewährt ein Gesellschafter, der mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligt ist, dieser GmbH ein Darlehen, muss er die erhaltenen Zinsen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.
- b) Ist der Darlehensempfänger für sich genommen nicht ausreichend „leistungsfähig“, gilt für die vom Darlehensnehmer gezahlten Zinsen beim Darlehensgeber dessen persönlicher Steuersatz.

Bsp.: Die Ehefrau ohne weiteres Einkommen erhält von ihrem berufstätigen Ehemann zum Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung ein Darlehen, für das sie an den Ehemann Zinsen zahlt. Die erhaltenen Zinsen muss der Ehemann ebenfalls mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

4 Pkw und Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Unternehmer, die Investitionen in den Folgejahren planen, dürfen diese über den Ansatz eines sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) steuerlich teilweise vorziehen. Der IAB wirkt dann wie eine vorweggenommene Abschreibung in Höhe von max. 40% des Anschaffungswertes. Es handelt sich hier jedoch nicht um ein Steuergeschenk des Fiskus, sondern lediglich um eine Steuerverschiebung. Der Vorteil liegt in einer zeitnahen Liquiditätsentlastung sowie ggfs. in der Ausnutzung der Steuerprogression.

Voraussetzung ist u.a., dass das jeweilige Wirtschaftsgut spätestens am Ende des dritten auf die Bildung des IAB folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft wird und zu nicht mehr als **10%** privat genutzt wird. Ansonsten erfolgt die rückwirkende Änderung des Steuerbescheides aus dem Jahr der Bildung des IAB – wenn auch zinslos...

Betriebliche Pkw werden regelmäßig zu mehr als 10% privat genutzt. Allein die so genannte 1%-Regel führt zu privaten Nutzungsanteilen von mindestens 40%. Selbst die Führung eines Fahrtenbuches hat bei den meisten Pkw zu einem privaten Nutzungsanteil von deutlich mehr als 10% zur Folge.

In der Regel kann also für einen „normalen“ Pkw kein IAB gebildet werden. Ausnahmen sind z.B. Werkstattwagen (Opel Combo, VW Caddy, DB Sprinter ohne Fenster etc.) oder wenn im privaten Haushalt des Unternehmers ein vergleichbarer Pkw vorhanden ist. Bei Verheirateten sollten dann allerdings zwei „vergleichbare“ Pkw im Haushalt existieren, wenn der Ehegatte über einen Führerschein verfügt.

Für Kapitalgesellschaften, wie GmbH und UG, gelten die Einschränkungen im Zusammenhang mit der 10%-Grenze nicht. Die Anschaffung eines Pkw gilt hier als rein betriebliche Investition, selbst wenn der Pkw dem Geschäftsführer auch zur privaten Nutzung überlassen und diese Nutzung über sein Gehalt (z.B. 1%-Regel oder mittels Fahrtenbuch) versteuert wird.